

Statuten

Art. 1 Name, Zweck und Sitz

- 1 Die schweizerische Bausekretärenkonferenz (SBK) ist ein Verein im Sinne des Zivilgesetzbuches. Sie bezweckt:
 - a) das Studium und die Förderung aller mit dem Bauwesen zusammenhängenden Rechtsfragen
 - b) die Wahrung der Interessen der Mitglieder
 - c) die gegenseitige Konsultation und Information über Entwicklungen und aktuelle Probleme auf allen staatlichen Ebenen
 - d) die Stellungnahme gegenüber Behörden und staatlichen Dienststellen, insbesondere im Rahmen von Vernehmlassungen
- 2 Zur Erreichung dieses Zwecks führt sie mit oder getrennt von den Mitgliederversammlungen Fachtagungen, Besichtigungen, erweiterte Vorstandssitzungen, Kolloquien und ähnliche Veranstaltungen durch. Sie kann Arbeitsgruppen bilden.
- 3 Der Sitz des Vereins befindet sich am Amtssitz des Präsidenten.

Art. 2 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder der Schweizerischen Bausekretärenkonferenz können eidgenössische, kantonale und kommunale Beamte werden, die im Bereich des öffentlichen Baurechts tätig sind.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand.
- 2 Mitgliedern, die ihre Stellung im öffentlichen Dienst aufgeben, kann der Vorstand die Mitgliedschaft auf Gesuch hin belassen.
- 3 Langjährige Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

- 4 Personen, die sich um das öffentliche Baurecht und um die Schweizerische Bausekretärenkonferenz verdient gemacht haben, kann durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 3 Mittel

- 1 Zur Erreichung des Vereinszwecks stehen die jährlichen Mitgliederbeiträge sowie allfällige besondere Tagungsbeiträge und weitere Zuwendungen zur Verfügung.
- 2 Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3 Ehren- und Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 4 Organe

Die Organe der Schweizerischen Bausekretärenkonferenz sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 5 Mitgliederversammlung

- 1 Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder es verlangt.
- 2 In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen folgende Geschäfte:
 - a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Revisoren
 - c) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
 - e) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
 - f) Änderung der Statuten
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Ausschluss von Mitgliedern
- 3 Beschlüsse gemäss Absatz 2 lit. g sowie solche auf Änderung von Art. 5 Absatz 3 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

Art. 6 Vorstand

- 1 Der Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und fünf bis neun Beisitzern wird auf vier Jahre gewählt. Die Amtssprachen und Landesteile sind angemessen zu berücksichtigen.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selbst und besorgt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht den andern Vereinsorganen vorbehalten sind.
- 3 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und führt für diesen, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 7 Rechungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden auf dieselbe Amtsdauer wie der Vorstand gewählt. Sie prüfen die Vereinsrechnung und erstatten der alljährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 8 Vereinspublikationen

- 1 Für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen der Schweizerischen Bausekretärenkonferenz, sowie Referate und andere Beiträge aus der fachlichen Vereinsarbeit, werden in geeigneten Medien publiziert.
- 2 Vereinsinterne Informationen werden vom Vorstand nach Massgabe des Bedürfnisses veranlasst.

Art. 9 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 26. September 1991 in Glarus angenommen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 17. Januar 1975 und treten am 1. Januar 1992 in Kraft.

Glarus, 26. September 1991

Der Präsident:

Bürgisser

Der Aktuar I:

Pfyl